



Datum: 23. September 2024
Zahl: 429/3/2024
Auskünfte: Dullnig Stefanie
Kari Jennifer

Heizzuschuss 2024/2025 des Landes Kärnten und der Gemeinde Trebesing

Antragsfrist: 01. Oktober 2024 bis 31. März 2025

Spätere Antragsstellungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Anträge auf Gewährung eines Heizzuschusses sind **ausschließlich persönlich** beim Gemeindeamt Trebesing einzubringen.

An Nachweisen vorzulegen sind:

- **Aktuelles Monatseinkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.**

Für die Zuschüsse gelten folgende Einkommensgrenzen (netto):

| Heizkostenzuschuss in Höhe von € 180,- | monatliches Einkommen |
|--|-----------------------|
| Bei Alleinstehenden/ Alleinerziehern | € 1.270,00 |
| Bei Hausgemeinschaft von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kind) | € 1.840,00 |
| Zuschläge für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person | € 360,00 |

| Heizkostenzuschuss in Höhe von € 110,- | monatliches Einkommen |
|--|-----------------------|
| Bei Alleinstehenden/ Alleinerziehern | € 1.510,00 |
| Bei Hausgemeinschaft von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kind) | € 2.080,00 |
| Zuschläge für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person | € 360,00 |


Als Einkommen gelten **alle Einkünfte**:

- aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit,
- Renten, Pensionen,
- Einkommen nach dem Opferfürsorgegesetz,
- Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung,
- Leistungen der Krankenversicherung,
- Geldleistungen aus dem K-MSG (Mindestsicherung) ferner auch
- Familienzuschüsse,
- Unterhaltszahlungen jeglicher Art,
- Lehrlingsentschädigungen sowie Stipendien und
- Kinderbetreuungsgeld

Innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft **sind alle Einkünfte zusammenzurechnen**.

Nicht als Einkünfte gelten Familienbeihilfen (inkl. Erhöhungsbeitrag), Absetzbeträge (Familienbonus Plus), Lehrlingsentschädigung von minderjährigen Personen, Leistungen aus öffentlichen Mitteln, Angehörigenbonus gemäß Bundespflegegeldgesetz, Naturalbezüge, Kriegsoferentschädigung, Pflegegelder, finanzielle Unterstützungsleistungen für Pflegeverhältnisse und die Wohnbeihilfe.

Die Auszahlung dieser Zuschüsse erfolgt durch das Amt der Kärntner Landesregierung. Pro Haushalt kann der Heizzuschuss nur einmal beantragt und gewährt werden.

Freundliche Grüße

Prax Arnold, Bürgermeister